



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

1 Ws 97/18 – Bez. Nr.: Straf - 17/18
(540 Ks) 234 Js 484/170 (3/18)

In der Strafsache gegen

H,
geboren am x in x,

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts am 9. Januar 2019 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Bezirksrevisorin des Landgerichts Berlin wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 7. November 2018 aufgehoben.

Die Vergütung für den Sachverständigen Dipl. Ing. G, x, x, wird auf insgesamt 2.591,11 € festgesetzt.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Das Landgericht Berlin hat den Dipl. Ing. G als Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Unfallrekonstruktion beauftragt, welches er am 19. Juni 2018 und am 3. Juli 2018 jeweils in der Hauptverhandlung erstattet hat.

Für seine Teilnahme an der Hauptverhandlung am 19. Juni 2018 stellte er mit Schreiben vom 22. Juni 2018 einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.866,75 € in Rechnung. Dabei legte er einen Zeitaufwand von aufgerundet 13 Stunden in der Honorargruppe 12 ($13 \times 120,00 \text{ €} = 1.560,00 \text{ €}$) zuzüglich 8,70 € Fahrtkostenpauschale sowie Mehrwertsteuer in Höhe von 298,05 € zugrunde. Für seine Teilnahme an der Hauptverhandlung am 3. Juli 2018 stellte er mit Schreiben vom 4. Juli 2018 einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.295,55 € in Rechnung. Dabei legte er einen Zeitaufwand von aufgerundet 9 Stunden in der Honorargruppe 12 ($9 \times 120,00 \text{ €} = 1.080,00 \text{ €}$) zuzüglich 8,70 € Fahrtkostenpauschale sowie Mehrwertsteuer in Höhe von 206,85 € zugrunde. Insgesamt machte er also einen Betrag in Höhe von **3.162,30 €** geltend.

Die Vergütung für die Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung am 3. Juli 2018 hat die Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenentschädigung des Amtsgerichts Tiergarten antragsgemäß auf 1.295,55 € festgesetzt. Die Vergütung für die Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung am 19. Juni 2018 hat sie allerdings nur auf 1.438,35 € festgesetzt und ist dabei von einem Zeitaufwand von aufgerundet 10 Stunden statt der beantragten 13 Stunden ausgegangen. Insgesamt hat sie an den Sachverständigen einen Betrag in Höhe von **2.733,90 €** ausgezahlt.

Nachdem der Sachverständige sich gegen die Rechnungskürzung gewandt und um Neufestsetzung gebeten hat, hat die Bezirksrevisorin des Landgerichts Berlin beantragt, die Vergütung für beide Verhandlungstage auf insgesamt **2.591,11 €** festzusetzen. Bei der Berechnung dieses Betrages hat sie für die Verhandlung am 19. Juni 2018 einen Zeitaufwand von 9 Stunden und 45 Minuten und für die Verhandlung am 3. Juli 2018 einen Zeitaufwand von 8 Stunden und 10 Minuten zugrunde gelegt und hat den aufaddierten Zeitaufwand von 17 Stunden und 55 Minuten auf insgesamt 18 Stunden aufgerundet.

Mit Beschluss vom 7. November 2018 hat sodann das Landgericht Berlin die Vergütung des Sachverständigen für seine Tätigkeiten am 19. Juni und am 3. Juli 2018 auf insgesamt **2.662,50 €** festgesetzt. In Übereinstimmung mit der Bezirksrevisorin hat das Landgericht Berlin bei der Berechnung der festgesetzten Vergütung für die Verhandlung am 19. Juni 2018 einen Zeitaufwand von 9 Stunden und 45 Minuten und für die Verhandlung am 3. Juli 2018 einen Zeitaufwand von 8 Stunden und 10 Minuten zugrunde gelegt. Anders als die Bezirksrevisorin hat das Landgericht Berlin aber nicht nur den für beide Tage aufaddierten Zeitaufwand aufgerundet, sondern hat den Zeitaufwand jeweils für jeden der beiden Tage aufgerundet. Das Landgericht Berlin ist folglich für die Verhandlung am 19. Juni 2018 von einem Zeitaufwand von aufgerundet 10 Stunden und für die Verhandlung am 3. Juli 2018 von aufgerundet 8 Stunden und 30 Minuten ausgegangen.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin hat die Bezirksrevisorin Beschwerde eingelegt. Sie will grundsätzlich geklärt wissen, welche „... letzte bereits begonnene Stunde... voll berechnet...“ wird und im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG gemeint ist, wenn mehrere Heranziehungen im Rahmen eines gerichtlichen Auftrags in der Hauptverhandlung in einem Auftragsverhältnis erfolgen, bis letztlich die Frist des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG beginnt. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Der Senat entscheidet über die Beschwerde in der Besetzung mit drei Berufsrichtern, weil die angefochtene Entscheidung nicht durch einen Einzelrichter oder einen Rechtspfleger erlassen worden ist, § 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG. Die Beschwerde ist trotz Nichterreichens des Beschwerdewertes von über 200,- EUR statthaft, weil das Landgericht das Rechtsmittel wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen hat (§ 4 Abs. 3 JVEG).

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Dem Sachverständigen steht für die Heranziehung an den Hauptverhandlungstagen am 19. Juni 2018 und am 3. Juli 2018 eine Entschädigung von insgesamt 2.591,11 € zu. Da er einen Betrag in Höhe von 2.733,90 € ausgezahlt erhalten hat, hat er 142,79 € an die Landeskasse Berlin zurückzuerstatten.

Der Senat teilt die Ansicht der Bezirksrevisorin des Landgerichts Berlin, dass bei der Berechnung der Vergütung eines Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers gemäß § 8 JVEG zunächst der tatsächlich entstandene minutengenaue Zeitaufwand für alle erbrachten Leistungen festzustellen und dieser dann gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 aufzurunden ist. Unzulässig ist eine Aufrundung der einzelnen in Ansatz gebrachten Positionen oder eine tageweise Aufrundung.

Die Grundsätze der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sind in § 8 JVEG geregelt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG wird das Honorar, soweit es nach Stundensätzen bemessen ist, für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG wird die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet, wenn sie zu mehr als

30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

Bereits der Wortlaut der im ersten Halbsatz von § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG enthaltene Regelung spricht dafür, dass tatsächlich erst die letzte bereits begonnene Stunde der zu erbringenden Gesamtleistung aufgerundet werden kann und nicht die letzte bereits begonnene Stunde von jeweils erbrachten Teilleistungen.

Die Regelung, wonach die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, war bereits in der seit 1969 geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 3 ZuSEG (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) enthalten. Diese Aufrundungsregelung hat mit Einführung des JVEG durch das KostRMoG, das am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, eine Einschränkung erfahren. Die Rundungsvorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 ZuSEG, nach der die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, sollte nicht übernommen werden. § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG sieht daher lediglich eine Aufrundung auf die letzte angefangene halbe Stunde vor, wobei folgerichtig insoweit auch nur der halbe Stundensatz in Ansatz zu bringen sein soll (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 15/1971, Seite 181). Auch diese nachträgliche Einschränkung der Rundungsvorschrift zeigt, dass der Gesetzgeber die Aufrundung der abgerechneten Stunden restriktiv gehandhabt wissen will.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 JVEG enthaltene Regelung, wonach die (dreimonatige) Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Hinzuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung beginnt, hat der Gesetzgeber eingeführt, weil die Frist zur (bezahlten und substantiierten) Geltendmachung des Anspruchs vereinheitlicht werden sollte (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 15/1971, Seite 178). Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die in § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG

geregelte letzte begonnene Stunde erst unmittelbar vor Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung beginnt, weil erst dann das Auftragsverhältnis beendet und der Anspruch substantiiert geltend gemacht und endgültig beziffert werden kann.

Davon abgesehen irrt das Landgericht, wenn es in seiner Entscheidung ausführt, dass es zu der Frage, ob eine Aufrundung der einzelnen in Ansatz gebrachten Positionen oder eine tageweise Aufrundung zulässig ist, weder Rechtsprechung noch Literaturstellen gäbe. Nach einhelliger Meinung in der Kommentarliteratur (vgl. Meyer Höver Bach Oberlack Jahnke, JVEG 27. Auflage, § 8 Rdnr. 17; Schneider, JVEG 3. Auflage, § 8 Rdnr.68; Hartmann, Kostengesetze 48. Auflage, § 8 JVEG Rdnr. 34) ist unter dem Begriff der „letzten begonnenen Stunde (der Heranziehung)“ nach § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG bei einer Vernehmung oder Zuziehung an mehreren Sitzungstagen eines Verfahrens die letzte Stunde der insgesamt aufzuwendenden Gesamtzeit zu verstehen. Alle aufgrund eines einheitlichen Auftrags erbrachten Leistungen (z.B. Vorbereitung des Gutachtens, Aktenstudium, Reise- und Wartezeiten, Erstattung des Gutachtens) sind zusammenzurechnen, und die letzte begonnene (halbe Stunde) der hierfür insgesamt benötigten Zeit ist aufzurunden. Auch die Rechtsprechung vertritt – soweit veröffentlicht – eine einheitliche Meinung dazu, was unter dem in § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG enthaltenen Begriff der „letzten Stunde“ zu verstehen ist. Sowohl das OLG Hamburg (vgl. Beschluss vom 15. Juni 1987 – 1 Ws 104/87 –; KostRspr. ZuSEG § 17 Nr. 57 Ls) als auch das OLG Hamm (vgl. Rpfleger 1958, 194) haben zu § 3 ZuSEG die Auffassung vertreten, dass die aufgrund eines einheitlichen Auftrages an mehreren Sitzungstagen erbrachten Sachverständigen- oder Dolmetscherleistungen zeitlich zusammenzurechnen und erst dann auf volle Stunden aufzurunden sind. Nach der Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal (vgl. BeckRS 2015, 19975 – beck-online) ist der nach dem JVEG erforderliche Zeitaufwand grundsätzlich minutengenau abzurechnen und erst die letzte begonnene Stunde – und nicht etwa schon vorangegangene Zeitabschnitte – aufzurunden. Auch nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. Beschluss vom 3. Januar 2018 – (2) 172 OJs 4/15 (1/17) –) ist erst die letzte Stunde der Gesamtarbeitszeit aufzurunden, wenn ein Dolmetscher aufgrund eines einzigen (zwischenzeitlich erweiterten) Auftrages über mehrere Tage

im Selbstleseverfahren enthaltene Urkunden in die türkische Sprache übersetzt. Die in Rechtsprechung und Literatur zu § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG vertretene Auffassung ist so verfestigt, dass in Nordrhein-Westfalen dazu am 5. April 2017 folgende Rundverfügung (5600 – Z. 307 / JVEG) seitens des Justizministeriums ergangen ist:

„Nach § 8 Abs. 2 JVEG wird Sachverständigenhonorar – soweit es nach Stundensätzen zu bemessen ist und keine anderslautende Honorarvereinbarung gemäß § 14 JVEG vorliegt – für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt.

Dabei wird die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet, wenn sie für die Erbringung der Leistung zu mehr als 30 Minuten erforderlich war. Anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

Im Rahmen der diesjährigen landesweiten Dienstbesprechung der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren wurde angeregt, auf eine einheitliche Handhabung der Rundungsregelung des § 8 Abs. 2 JVEG hinzuwirken. Daher weise ich auf Folgendes hin:

1. Die korrekte Anwendung von § 8 Abs. 2 JVEG erfordert, dass die Sachverständigen in ihrer Abrechnung die einzelnen erbrachten Leistungen jeweils minutengenau angeben. Bei den Einzeltätigkeiten ist eine Angabe mittels Schätzungen nicht zulässig. Auch widerspricht es der Gesetzeslage, wenn etwa unter Zugrundelegung von „Durchschnittszeiten pro Seite“ nach der Zahl der Gutachtenseiten (letztere multipliziert mit der jeweiligen „Durchschnittszeit“) statt nach der tatsächlich aufgewandten Arbeitszeit abgerechnet wird.

2. Eine Rundung gemäß § 8 Abs. 2 JVEG hat nach dem Gesetzeswortlaut nur einmal und zwar bei der Gesamtzeit zu erfolgen. Die Einzeltätigkeiten sind hingegen nicht zu runden.

Nur die letzte bereits begonnene Stunde aus der Summe der Zeiten der Einzeltätigkeiten – also die minutengenaue Gesamtzeit – ist aufzurunden.

Liegt die für die Erbringung der Leistung erforderliche Gesamtzeit innerhalb der ersten 30 Minuten einer Zeitstunde, wird auf eine halbe Stunde aufgerundet. Liegt die für die Erbringung der Leistung erforderliche Gesamtzeit innerhalb der zweiten 30 Minuten einer Zeitstunde, wird auf eine volle Stunde aufgerundet...“

Die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer sind durch diese Handhabung der Aufrundungsregelung nicht gehindert, über mehrere Verhandlungstage erbrachte Leistungen jeweils zeitnah minutengenau abzurechnen. Die Aufrundung der minutengenauen Gesamtzeit hat allerdings aus den dargelegten Gründen erst mit der Abrechnung der letzten bereits begonnenen Stunde nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zu erfolgen.

Die Nebenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 8 JVEG

Müller

Husch

Spiegel